

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 ¹

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Oberhausen erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die
1. zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) zur Erschließung von Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - b) zur Erschließung von reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Breite von 20 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 15 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - c) zur Erschließung von Mischgebieten bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - d) zur Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 30 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke ganz oder teilweise auf beiden Straßenseiten zulässig ist, bis zu einer Breite von 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur auf einer Seite zulässig ist;
 - e) zur Erschließung von Sondergebieten nach Maßgabe von Einzelfallsatzungen
 2. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in a) bis d) genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten bis zu der in Ziffer 4 genannten Breite;

¹ Öffentlich bekannt gemacht in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung – WAZ – und der Neuen Ruhr-Zeitung – NRZ – vom 27.05.1989). Diese Fassung berücksichtigt: Satzung der Stadt Oberhausen zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 vom 19.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe Nr. 33/1995 vom 28.12.1995, S. 322 – 323) und Artikel 2 der Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 21/2001 vom 02.11.2001, S. 305 – 308)

3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
 4. Sammelstraßen im Sinne von § 127 Absatz 2 Ziffer 3 Baugesetzbuch bis zu einer Breite von 24 m;
 5. Parkflächen, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke;
 6. Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke;
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendemöglichkeit, so vergrößern sich die in Absatz 1 Ziffer 1 a) bis d) und Ziffer 2 festgesetzten Maße für den Bereich der Wendemöglichkeit um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Absatz 1 Ziffer 1 a) bis d) und Ziffer 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Aufwand bis zum Mittel der beiden größten Höchstbreiten beitragsfähig.
 - (4) Für Erschließungsanlagen, die Grundstücke in unbepflanzten Gebieten erschließen, gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.
 - (5) Läßt sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils die zulässige Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht nach § 34 Baugesetzbuch bestimmen, so wird durch Einzelfallsatzung geregelt, welche Gebietsart wegen des erforderlichen Umfangs der Erschließungsanlagen zugrunde zu legen ist.
 - (6) Die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.
 - (7) Zu dem Erschließungsaufwand nach den Absätzen 1, 2 und 3 gehören insbesondere die Kosten für:
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen,
 - b) die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 - c) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch wenn diese Anlagen ganz oder teilweise außerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten liegen sowie
 - d) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

- (8) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.
- (9) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (10) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwands zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand aus technischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfordern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Erschließungsflächen wird - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung wird hinsichtlich der bis zum 31.10.1961 durchgeführten Maßnahmen nach Einheitssätzen ermittelt; die Einheitssätze sind in der Anlage I der Satzung aufgeführt.
- (3) Hinsichtlich der nach dem 31.10.1961 durchgeführten Herstellungsmaßnahmen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand einschließlich der Aufwendungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen - vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 - nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand für den Regenwasseranteil der in das städtische Abwassernetz zu entwässernden Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt.

Diese Einheitssätze betragen:

bis 31.12.1950	=	1,28 EUR
vom 01.01.1951 bis 31.12.1957	=	2,05 EUR
vom 01.01.1958 bis 31.12.1959	=	2,56 EUR
vom 01.01.1960 bis 31.12.1963	=	3,07 EUR
vom 01.01.1964 bis 31.12.1969	=	3,58 EUR
vom 01.01.1970 bis 31.12.1972	=	4,35 EUR
vom 01.01.1973 bis 31.12.1975	=	5,11 EUR
vom 01.01.1976 bis 31.12.1979	=	5,88 EUR

vom 01.01.1980 bis 31.12.1984	=	7,67 EUR
vom 01.01.1985 bis 31.12.1986	=	8,18 EUR
vom 01.01.1987 bis 31.12.1988	=	8,44 EUR
vom 01.01.1989 bis 31.01.1996	=	8,69 EUR
ab 01.02.1996	=	11,25 EUR

- (5) je Quadratmeter der zu entwässernden Flächen der Erschließungsanlage.
Für Flächen, die aus dem Gemeindevermögen bereitgestellt werden, ist der Wert dieser Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung anzusetzen.

§ 4 Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist für die einzelne Erschließungsanlage zu ermitteln.

Abweichend von Satz 1 kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte von Erschließungsanlagen getrennt oder für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden.

- (2) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage und die einheitliche Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, wird dem Oberstadtdirektor übertragen.

§ 5 Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 6 Verteilung des Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) für die in der Anlage II der Satzung aufgeführten Erschließungsanlagen im Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 4) verteilt. Bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, ist als Grundstücksbreite die der Erschließungsanlage zugewandte Grundstücksseite anzusetzen.

- (2) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand für die übrigen Erschließungsanlagen wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die erschlossenen Grundstücke des Anrechnungsgebiets (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|--|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,95 |
| e) | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,15 |
| f) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,30 |
| g) | bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 2,45 |
| h) | bei achtgeschossiger Bebaubarkeit | 2,55 |
| i) | bei neun- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,65 |
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen sind zu berücksichtigen. Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoszahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl bis 3 als zweigeschossig, bis 6 als dreigeschossig und bis 9 als viergeschossig bebaubar. Öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen sind zu berücksichtigen. Ist im Einzelfall eine größere Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, ist die Grundstücksfläche mit 0,3 zu vervielfachen.
- (7) Bei Grundstücken,
- | | |
|----|---|
| a) | auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, |
| b) | auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind und |

- c) die nur mit Einrichtung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafo-Stationen, bebaut werden können,

wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

- (8) Die Absätze 6 und 7 sind in unbeplanten Gebieten entsprechend anzuwenden.

- (9) Bei allen anderen als den in den Absätzen 6 und 7 genannten Grundstücken in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhanden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhanden

Vollgeschosse maßgebend.

- (10) Soweit bauliche Anlagen nach Absatz 9 auf demselben Grundstück eine unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse aufweisen, ist die höchste Vollgeschoszahl maßgebend.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit der baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,50 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoß gerechnet. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe, z.B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage, gilt die Zahl der Vollgeschosse der Hauptanlage.

- (11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Absatz a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Absätzen a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

- (11 a) Absatz 11 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(12) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die nach dem Bebauungsplan der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Fluchtlinie, Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite des Grundstücks bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die in der Ziffer 2 a) und b) genannten Begrenzungslinien hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung erschlossen werden, bleibt von den nach § 6 Absatz 12 ermittelten Flächen der Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung ein Drittel der Grundstücksfläche, höchstens jeweils 300 Quadratmeter, außer Ansatz.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) für die in § 6 Absatz 11 genannten Grundstücke,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Vertrages nach § 124 Baugesetzbuch hergestellt wurden;
 - c) wenn es sich um Erschließungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 mit unterschiedlicher Funktion handelt.

Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 vom Hundert erhöht, ist diese Mehrbelastung auf die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke umzulegen.

- (3) Für Grundstücke, die von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen werden, bleibt bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung ein Drittel der Grundstücksbreite an jeder Erschließungsanlage, höchstens jeweils 10 m, außer Ansatz. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsaufwand kann für
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
 - c) die Fahrbahnen, auch Richtungsfahrbahnen,
 - d) den Gehweg (einschließlich Bordsteine)
 - e) den Radweg,
 - f) die unselbständigen Parkflächen,
 - g) die unselbständigen Grünanlagen,
 - h) die Mischflächen,
 - i) die Entwässerungsanlagen,
 - k) die Beleuchtungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung). Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Oberstadtdirektor.

- (2) Mischflächen im Sinne von Absatz 1 h) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien bzw. der tatsächlichen Straßengrenzen Funktionen der in den Absätzen 1 c) bis 1g) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 2 und 3 durch Satzung regeln.

§ 10

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung geregelt.

§ 11 Vorausleistungen

Vorausleistungen nach § 133 Absatz 3 Baugesetzbuch werden bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrags erhoben.

§ 12 Ablösung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht im ganzen abgelöst werden (§133 Absatz 3 Baugesetzbuch).

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Er bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags. Für bereits im Eigentum der Stadt befindliche künftige Erschließungsflächen, die noch nicht für die Erschließung bereitgestellt sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

§ 13 Inkrafttreten ²

² Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 ist am 28.05.1989 in Kraft getreten, die Satzung der Stadt Oberhausen zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 vom 19.12.1995 ist am 01.02.1996 in Kraft getreten und die Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

- Anlage I -

Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1894 1899 EUR	1900 1906 EUR	1907 EUR	1908 EUR	1909 EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,46	0,51	0,51	0,51	0,51
2. Chausseierung	qm	1,61	1,79	1,92	1,92	1,92
3. Beschotterung	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	4,60	5,11	5,62	6,39	5,62
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	4,60
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	1,02	1,12	1,28	1,43	1,43
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
11. Bordsteine	lfdm	2,81	2,81	2,81	2,81	2,81
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
b) Kunst	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05
14. Aschebefestigung	qm	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,49	0,51	0,51	0,51
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,20	0,23	0,26	0,26	0,26

Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1910 1912 EUR	1913 1926 EUR	1927 EUR	1928 1929 EUR	1930 EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,26	0,26	0,26	0,51	0,51
2. Chaussierung	qm	1,92	1,92	2,30	2,30	-, -
3. Beschotterung	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	2,56
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	5,11	6,14	6,39	6,39	6,39
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	4,09	4,86	5,11	5,11	5,37
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	3,32	3,32	3,32	3,58	3,58
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	4,35	4,35	4,35	4,60	3,63
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	4,60
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	1,43	1,64	1,84	1,84	1,84
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	-, -	2,05	2,05	2,05	2,05
11. Bordsteine	lfdm	2,81	2,81	2,81	2,81	3,27
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
b) Kunst	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	1,53
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	2,05	2,05	2,05	2,05	3,07
14. Aschebefestigung	qm	0,43	0,43	0,43	0,43	0,51
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,46	0,46	0,64	0,66
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26

Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1951	1955		1958	1960
		1954	1956	1957	1959	1964
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,69	0,69	0,69	1,28	1,53
2. Chaussierung	qm	,-	,-	,-	,-	,-
3. Beschotterung	qm	,-	,-	,-	,-	,-
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	11,40	16,87	16,87	16,87	26,33
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	8,54	10,23	10,23	11,76	18,66
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	4,81	4,81	4,81	5,68	6,85
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	5,57	6,39	6,39	7,67	7,69
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	6,08	7,41	7,41	8,18	8,62
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	3,02	3,02	3,02	3,02	4,29
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	3,63	3,63	3,63	5,11	5,83
11. Bordsteine	lfdm	5,85	5,85	6,24	6,80	7,26
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	,-	,-	,-	,-	,-
b) Kunst	lfdm	2,20	2,20	2,20	2,56	2,81
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	3,63	7,16	7,16	7,16	8,03
14. Aschebefestigung	qm	0,61	0,61	0,61	0,77	1,07
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,43	0,43	0,61	0,64
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,43	0,43	0,43	0,51	0,51

Anlage II

Aachener Straße
Ackerstraße
Ackerfeldstraße
Adolfstraße
Ahornstraße
Akazienstraße
Albertstraße
Albrechtstraße
Alemannenstraße
Alleestraße
Almastraße
Alsenstraße
Alstadener Straße
Alte Heid
Altonaer Straße von Bremener Straße
bis Hamburger Straße
Amboßstraße
Am Dicken Stein
Am Froschenteich
Am Kreuz
Am Leitgraben
Am Lepkesbach
Am Mühlenbach
Am Römerwall
Am Ruhrufer von Fährstraße
bis Haus Nr. 44
Amselstraße
Am Stadtgraben
Am Steinberg
Am Stemmersberg
Am Stemmersgraben
Am Tüsselbeck
Am Winningshof
Andreas-Hofer-Straße
Angerstraße
Anhalter Straße
Annastraße
Antoniestraße
Antoniusplatz
Arntdstraße
Arnoldstraße
Augustastrasse
Bachstraße
Badenstraße
Bahnstraße
Barbarastraße
Baststraße
Baustraße
Baumstraße
Bayernstraße

Bebelstraße
Beckerstraße
Beckerstraße von Dieckerstraße bis
Eichstraße und Dieningstraße bis
Haus Nr. 117
Beerenstraße
Beethovenstraße
Behrensstraße
Benzstraße
Bergische Hufe
Bergstraße
Bergmannstraße
Bermensfeld
Bertholdstraße
Beselerstraße
Biefangstraße
Birkenstraße
Birkhahnstraße
Bismarckstraße
Bleysfeld
Blockstraße
Blücherstraße
Blumbergstraße
Blumenstraße
Bocholter Straße
Bogenstraße
Bonetstraße
Bonmannstraße
Borbecker Straße
Borkstraße
Borkener Straße
Bottroper Straße
Brackstraße
Braunschweigstraße von Neumühler Straße
bis Haus Nr. 38
Breilstraße
Bremener Straße
Brinkstraße
Brohmstraße
Broicher Straße
Bronkhorststraße
Bruchsteg
Bruchstraße
Brücktorstraße
Brüderstraße
Brunostraße
Buchenweg
Bügelstraße
Bunsenstraße
Burgstraße

Bürgerstraße
Buschstraße
Buschhausener Straße
Buschheide
Buschkämpen
Cäcilienstraße
Charlottenstraße
Christian-Steger-Straße
Concordiastraße
Daimlerstraße
Danziger Straße
Dellerheide
Derfflingerstraße
Dianastraße von Autobahn bis
Dragonerstraße
Dieckerstraße
Dieningstraße
Dienststraße
Diepenbruckstraße
Dieselstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dinnendahlstraße von Westerwaldstraße
bis Münzstraße
Dinslakener Straße
Dorotheenstraße
Dorstener Straße
Dragonerstraße
Dreilinden
Drosselstraße
Droste-Hülshoff-Straße
Druckerstraße
Duisburger Straße
Dülmener Straße
Ebertplatz
Eckstraße
Edmundstraße
Egelsfurthstraße von Weierstraße
bis Wewelstraße
Eichstraße
Eichelkampstraße
Eichendorffstraße
Eigenheimstraße
Einbleckstraße
Elisabethstraße
Elpenbachstraße
Elsa-Brändström-Straße
Emdenstraße
Emilstraße
Emsstraße
Emschertalstraße

Erftstraße
Erikastraße
Erlenstraße
Ernastraße
Erzbergerstraße
Essener Straße
Etzelstraße
Ewaldstraße
Fafnerstraße
Fahnhorststraße
Fährstraße
Falkensteinstraße
Familienstraße
Feldstraße
Feldmannstraße
Ferdinandstraße
Fichtestraße
Finanzstraße
Finkenweg
Flandernstraße
Flaßhofstraße
Flockenfeld
Flügelstraße
Flurstraße
Frankenstraße
Franzstraße
Franzenkamp
Franzosenstraße
Freiligrathstraße
Freitagfeld
Friedhofstraße
Friedrichstraße
Friedrich-Karl-Straße
Friedrich-List-Straße
Friesenstraße
Frintroper Straße
Fröbelplatz
Fuhlenbrockstraße
Fuldastraße
Gabelstraße
Gartenstraße
Geibelstraße
Geitlingstraße
Gellertstraße
Georgstraße
Gerdastraße
Gertrudstraße
Giesbertstraße
Gildenstraße
Ginsterweg

Girondelle
Glockenstraße
Gneisenaustraße
Goethestraße
Goliathstraße
Gotenstraße
Gravestraße
Greenstraße
Grenzstraße
Grevenstraße
Griesheimer Straße
Grillostraße
Grothestraße
Grundstraße
Grüner Winkel
Gundlachstraße
Gustavstraße
Gustav-Adolf-Straße
Güterstraße
Gymnasialstraße
Hagelkreuzstraße
Hagenstraße
Hahnenstraße
Haldenstraße
Haltener Straße
Hamburger Straße
Handbachstraße
Hansastraße
Hans-Sachs-Straße
Harkortstraße
Hartmannstraße
Hartmannsweilerstraße
Hasenstraße
Hattinger Straße
Hausbergstraße
Hausmannsfeld
Hegelstraße
Hegerfeldstraße
Heidstraße
Heiderhöfen
Heiermannsfeld
Heimbauweg
Heimfriedweg
Heinestraße
Helenenstraße
Hellberg
Hellstraße
Henselstraße
Herbertstraße
Herderstraße

Hermannstadtstraße
Heroldstraße von Tackenbergstraße
bis Nikolaus-Groß-Straße
Hertastraße
Hiberniastraße
Hildegardstraße
Hilgenberg
Hirschkampstraße
Hirtenstraße
Hochstraße von Bottroper Straße
bis Haus Nr. 41
Höfmannstraße
Höhenweg
Holderstraße
Holtener Marktplatz
Holtener Straße
Holtkampstraße
Holzstraße
Hospitalstraße
Hubertusstraße
Hügelstraße
Humboldtstraße
Hummelstraße
Hünenbergstraße
Hüttestraße
Im Brahmhof
Im Fuhlenbrock
Igelstraße
Jacobistraße
Jägerstraße
Jahnstraße
Jakobstraße
Jakob-Plum-Straße
Johanniterstraße
Johann-Schäfer-Straße
Josefplatz
Josefstraße
Kaisersfeld
Kallen
Kampstraße
Kanalstraße
Kapellenstraße
Kaplan-Küppers-Weg
Karlstraße
Karl-Peters-Straße
Karl-Steinhauer-Straße
Kärntener Straße
Karolinenstraße
Katharinenstraße
Katzenbruch

Kellenbergstraße
Keltenstraße
Kempfenstraße
Kettelerstraße
Kettwiger Straße
Kickenbergstraße
Kiesstraße
Kirchstraße
Kirchhofstraße
Kiwittenberg
Klarastraße
Kleekampstraße von Fernewaldstraße
bis Autobahn
Kleine Straße
Kleine Eichelkampstraße
Kleiststraße
Klopstockstraße
Klörenstraße
Klosterstraße
Klosterhardter Straße von Hasenstraße
bis Vogesenstraße
Kluckstraße von Petersstraße
bis Ruprechtstraße
Knappenstraße
Kniestraße
Kolberger Straße
Kolkmannstraße
Kolmarer Straße
Kolpingstraße
Königstraße
Königshardter Straße
Konradstraße
Körperstraße
Koppenburg Straße
Körnerstraße
Kreuzbergweg
Kronstadtstraße
Kuhle
Kuhlenweide
Kurfürstenstraße
Kyffhäuserstraße
Landwehr
Langenbergstraße
Lanterstraße
Laubstraße
Lehmbachstraße
Lehmbergstraße
Leibnizstraße
Lenastraße
Leopoldstraße

Leuthenstraße
Leutweinstraße
Lickenberg
Lickumerstraße
Liebknechtstraße
Lilienstraße
Lilienthalstraße
Lindenplatz
Lindermannstraße
Lipperstraße
Lipperheidstraße
Liricher Straße
Lohstraße
Lorenzstraße
Lotharstraße
Lothringer Straße
Ludwigstraße
Luisenstraße
Lützowstraße
Malzstraße
Märkische Straße
Markgrafenstraße
Marktplatz Osterfeld
Markusstraße
Marthastraße von Beethovenstraße
bis Haus Nr. 10
Martinstraße
Martin-Luther-Straße
Mathildestraße
Matzenbergstraße
Mecklenburger Straße
Mellinghofer Straße
Mellisstraße
Memelstraße
Mergelstraße
Michelstraße
Moosstraße
Mörikestraße
Mühlenstraße
Muldenstraße
Musfeldstraße
Nathlandstraße
Nelkenstraße
Neuer Weg
Neugahlener Straße
Neukölner Straße
Neustraße
Neumühler Straße
Niebuhrstraße
Nierfeldweg

Nikolaus-Groß-Straße
Nohlstraße
Norbertstraße
Normannenstraße
Nürnberger Straße
Oberbruch
Obermeidericher Straße
Ohrenfeld
Olgastraße
Oranienstraße
Oskarstraße
Osterfelder Straße
Ostmarkstraße
Ottilienstraße
Otto-Weddigen-Straße
Parallelstraße
Parkstraße
Paulsenstraße
Pestalozzistraße
Peterplatz
Peterstraße
Pompstraße
Postweg
Pothmannsweg
Priestershof
Quellstraße
Rathenauplatz
Rechenacker
Reener Straße
Rehmer
Reinersstraße
Reuterstraße
Rhenaniastraße
Richardstraße
Richard-Dehmel-Straße
Riesenstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rolandstraße
Römerstraße
Roonstraße
Roßbachstraße
Rothebuschstraße
Rübekampstraße
Ruhorter Straße
Ruprechtstraße
Rüsterweg von Buchenweg
bis Haus Nr. 11
Sachsenstraße
Samlandstraße

Sandstraße von Kiesstraße
bis Hügelstraße
Sanderstraße
Schachtstraße
Scheffelstraße
Schenkendorfstraße
Scherershof
Scheuerstraße
Schifferstraße
Schillerstraße
Schlackenbergstraße
Schladstraße
Schlägelstraße
Schlansteinstraße
Schleiermacherstraße
Schleifmühlenstraße
Schlosserstraße
Schmachtendorfer Straße
Schmiedstraße
Schönefeld
Schubertstraße
Schultestraße
Schützenstraße
Schwarzwaldstraße
Sedanstraße
Seilerstraße
Siebenbürgenstraße
Siedlerweg
Siegessäule
Siepenstraße
Siepmanstraße
Simrockstraße
Skagerrakstraße
Sofienstraße
Speldorfer Straße
Sperberstraße
Sprockstraße
Starenweg
Steeler Straße
Stefan-George-Straße
Steiermarker Straße
Stelte
Stemmerstraße
Sterkrader Straße
Sternplatz
Sternstraße
Stiftstraße
Stockstraße
Stöckmannstraße
Straßburger Straße

Strickersweg
Stubbenbaum
Styrumer Straße
Sühlstraße
Tannenstraße
Tannenbergstraße
Taunusstraße
Tersteegenstraße
Teutstraße
Teutoburger Straße
Theresenstraße
Thüringer Straße
Timpenstraße
Tiroler Straße
von-Trotha-Straße
Tulpenstraße
Turmstraße von Tackenbergstraße
bis Dorstener Straße
Tunnelstraße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Ulrichstraße
Unterbruch
Ursulastraße
Vandalenstraße
Veilchenweg
Vestische Straße
Vikariestraße
Vincenzstraße
Völklinger Straße
Vogesenstraße
Vonderorter Straße
Wacholderweg
Wachstraße
Waghalsstraße
Waisenhausstraße
Waldmannsfeld
Walter-Flex-Straße
Wanner Straße
Wasgenwaldstraße
Weberstraße
Wehrstraße
Weidenstraße
Weilerstraße
Welfenstraße
Welsche Straße
Werdener Straße
Wernerstraße
Wernerstraße
Werthfeldstraße

Weseler Straße
Wesselkampstraße
Westerholtstraße
Westerwaldstraße
Westfälische Straße
Westmarkstraße
Wewelstraße
Wickstraße
Wielandstraße
Wilhelmstraße
Wilhelmshavener Straße
Wilhelm-Tell-Straße
Wilmsstraße
Windhuker Straße
Winkelstraße
Winkelriedstraße
Wißmannstraße
Wittestraße
Wolfstraße
Wunderstraße
Würpembergstraße
Württembergstraße
Zeppelinstraße
Ziegelstraße
Ziethenstraße
Zilianplatz
Zimmerstraße
Zorndorfstraße
Zweibrückener Straße
Zweigstraße